

An die  
Staatsanwaltschaft Berlin  
Turmstraße 91

10559 Berlin

Strafanzeige wegen Relativierung des Holocausts und Verächtlichmachung religiöser Bekenntnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

der britische Staatsangehörige Roger Waters, geboren 6. September 1943 in Great Bookham, Großbritannien, veranstaltete am 17. Mai 2023 in der Berliner Mercedes-Benz Arena eine „show“, über die in zahlreichen Medien ausführliche Berichterstattung erfolgte.

Die Veranstaltungen wurden in den Medien nicht als „konventionelles Rock-Konzert, sondern eine Propagandaveranstaltung mit Musik“ charakterisiert, bei der immer wieder Hass auf Israel sichtbar geworden sei (Jüdische Allgemeine vom 18. Mai). Dass diese Veranstaltungen nicht nur musikalisch-künstlerischen Anspruch haben, vielmehr ausdrücklich politische Ziele verfolgt werden, sagt der Veranstalter selbst: „If you're one of those, I love Pink Floyd, but I can't stand Roger's politics' people you might do well to fuck off to the bar right now.“, was übersetzt so viel wie „Wer meine Politik nicht aushält, soll sich an die Bar verpissen.“ bedeutet (Zitat und Übersetzung aus belltower der Amadeu Antonio Stiftung vom 19. Mai, die die Veranstaltung als „bizarre Politperformance mit populistischen Slogans“ bezeichnet).

Abgesehen von Geschmacklosigkeiten wie dem Aufsteigen eines pinkenen Schweins im Rahmen der Bühnendekoration, das im Gegensatz zu vorherigen Auftritten nicht mit einem Judenstern, sondern der Firma eines israelischen Technologiekonzerns beschriftet war, kam es zu strafrechtlich relevanten Äußerungen und Handlungen.

Im Einzelnen:

- I. Roger Waters verglich den Tod der Shireen Abu Akleh mit der Ermordung der Anne Frank, wie nachfolgende Fotos belegen:



Die Al Jazeera-Journalistin Shireen Abu Akleh starb im Mai 2022, als sie im Rahmen ihrer Berufsausübung während eines Gefechts der israelischen Streitkräfte zur Terrorbekämpfung von einer Kugel getroffen wurde, wohingegen Anne Frank bekanntlich 1945 dem Holocaust zum Opfer fiel.

1. Nach § 130 Abs. 3 StGB begeht eine Straftat, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs.1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.
2. Die Ermordung der Anne Frank im Holocaust ist eine derartige Handlung des Völkerstrafrechts, die, in einer Versammlung wie dem Auftritt des Roger Waters getätigt, geeignet ist, den öffentlichen Frieden und damit die öffentliche Ordnung zu stören. Denn über die Veranstaltung des Roger Waters wurde die Öffentlichkeit in zahlreichen Medienberichten ausführlich informiert. Das BVerfG führte in seiner grundlegenden Wunsiedelentscheidung aus, dass selbst die Meinungsfreiheit nicht grenzenlos ist, sondern wegen der deutschen Geschichte durchaus zum Schutz vor Äußerungen, die ihrem Inhalt nach erkennbar auf rechtsgutgefährdende Handlungen hin angelegt sind, d.h. den Übergang zu Aggression oder Rechtsbruch markieren, beschränkt

werden kann. Die Wahrung des öffentlichen Friedens beziehe sich insoweit auf die Außenwirkungen von Meinungsäußerungen etwa durch Appelle oder Emotionalisierungen, die bei Angesprochenen Handlungsbereitschaft auslöse, Hemmschwellen herabsetze oder Dritte unmittelbar einschüchtere (vgl. 1 BvR 2150/08, in indirekter Rede zitiert nach Rn. 78).

Allein die ausgeprägte Emotionalisierung des Publikums, die in Medienberichten über den Auftritt des Roger Waters beschrieben wurde, bewirkt ohne Frage die Herabsetzung von Hemmschwellen bzw. ist geeignet, jüdische Bürgerinnen und Bürger als Nachfahren der Opfer des Holocausts, aber auch solche, die sich für den Schutz derselben vor antisemitischen Äußerungen und Handlungen einsetzen, einzuschüchtern.

3. Für die Erfüllung des Straftatbestandes ist nicht etwa die Leugnung des Holocausts erforderlich, was Rogers auch öffentlich nicht unternimmt; allein die vergleichende Relativierung des Holocausts reicht nach der Rechtsprechung des BGH aus (s. Fischer, StGB, 69. Auflage, §130 Rn. 25 mit Nachweisen).

Einen solchen relativierenden Vergleich unternimmt Waters, wenn er auf seiner Bühne ausweislich des Bühnenbilds die Ermordung der Anne Frank dem Tod der Shireen Abu Akleh mit dem Bemerkten gegenüberstellt, die eine Person sei getötet worden, weil sie jüdisch, die andere, weil sie palästinensisch gewesen sei. Die Umstände des Todes, nämlich eine monströse industrielle Mordmaschinerie mit Millionen von Ermordeten werden mit der Todesfolge eines Schusswechsels verglichen, bei der auch von palästinensischen Behörden letztlich nicht geklärt werden konnte, von welcher Seite das tödliche Geschoss stammte, weil beide Seiten dieselbe Munition benutzten, bei der zudem nicht geklärt werden konnte, ob der Schuss absichtlich auf die getötete Person abgegeben wurde oder aber sie versehentlich traf.

Jedenfalls ist festzuhalten, dass Anne Frank als Opfer des Holocaust in der Tat wegen ihrer jüdischen Abstammung ermordet wurde, wohingegen der zweifelsohne bedauernde Tod der Shireen Abu Akleh nach dem, was öffentlich gesichert und aus belastbaren Quellen bekannt ist, keineswegs aus Gründen einer Rassenideologie oder wegen ihres Glaubens herbeigeführt wurde. Die Aussage von Waters auf dem Bühnenbild, sie sei getötet worden, weil sie Palästinenserin war, ist daher unzutreffend und erkennbar nur zu dem Zweck getätigt worden, um einem Opfer des Holocaust, wengleich mit einer unzutreffenden Begründung, ein anderes Todesopfer gegenüberzustellen, quasi ein „Gleichgewicht“ herzustellen.

Damit wird das Menschheitsverbrechen des Holocaust auf eine Stufe gestellt mit einem letztlich ungeklärten Todesfall im Rahmen einer militärischen Auseinandersetzung, die sich ca. 80 Jahre später ereignete und in keinerlei Zusammenhang mit der Ermordung der Anne Frank im Konzentrationslager Bergen-Belsen aus rassistischen Gründen während des Holocaust steht.

Unterstellt, Shireen Abu Akleh wäre tatsächlich Opfer einer aus einer Waffe der israelischen Streitkräfte abgefeuerten Kugel geworden, wäre die nationalsozialistische Mordmaschinerie vergleichshalber auf dieselbe Stufe wie das Vorgehen staatlich legitimierter Streitkräfte eines souveränen Staates während der Bekämpfung des auf sein Staatsgebiet ausgeübten Terrors gestellt. Ungeachtet des abstrusen Vergleichs handelt es sich bei dem Staat Israel jedoch um den Staat, dessen Sicherheit höchste Repräsentanten Deutschlands als Teil deutscher Staatsräson qualifizierten. Blicke daher die These des Roger Waters durch Organe deutscher Rechtspflege justiziell ungesühnt, wäre die Sicherheit Israels als Teil deutscher Staatsräson gegenstandslos, die Erklärungen der Bundeskanzlerin Dr. Merkel und des Bundespräsidenten Dr. Steinmeier im Gefüge des deutschen Staates mithin inkonsistent.

Diese vergleichende Relativierung dürfte in der Betrachtung eines nicht ideologisch Wertenden ohne Zweifel das Tatbestandsmerkmal der Verharmlosung des Holocaust erfüllen, da sie in einem völlig entfernt liegenden, auf unrichtigen Tatsachen beruhenden Vergleich der Mordmaschinerie des Holocaust beruht, der zudem staatstragende Erklärungen höchster Repräsentanten Deutschlands konterkariert.

- II. Das Herzeigen eines pinkenen fliegenden Lamms während der Veranstaltung des Roger Waters könnte ebenfalls einen Straftatbestand erfüllen.



Dem Lamm kommt sowohl in der jüdischen, als auch der christlichen Religion eine herausgehobene Bedeutung zu:

Als Symbol der Reinheit und der Zuwendung zu Gott finden sich sowohl im Alten, als auch im Neuen Testament zahlreiche Textstellen, die diese besondere Stellung belegen.

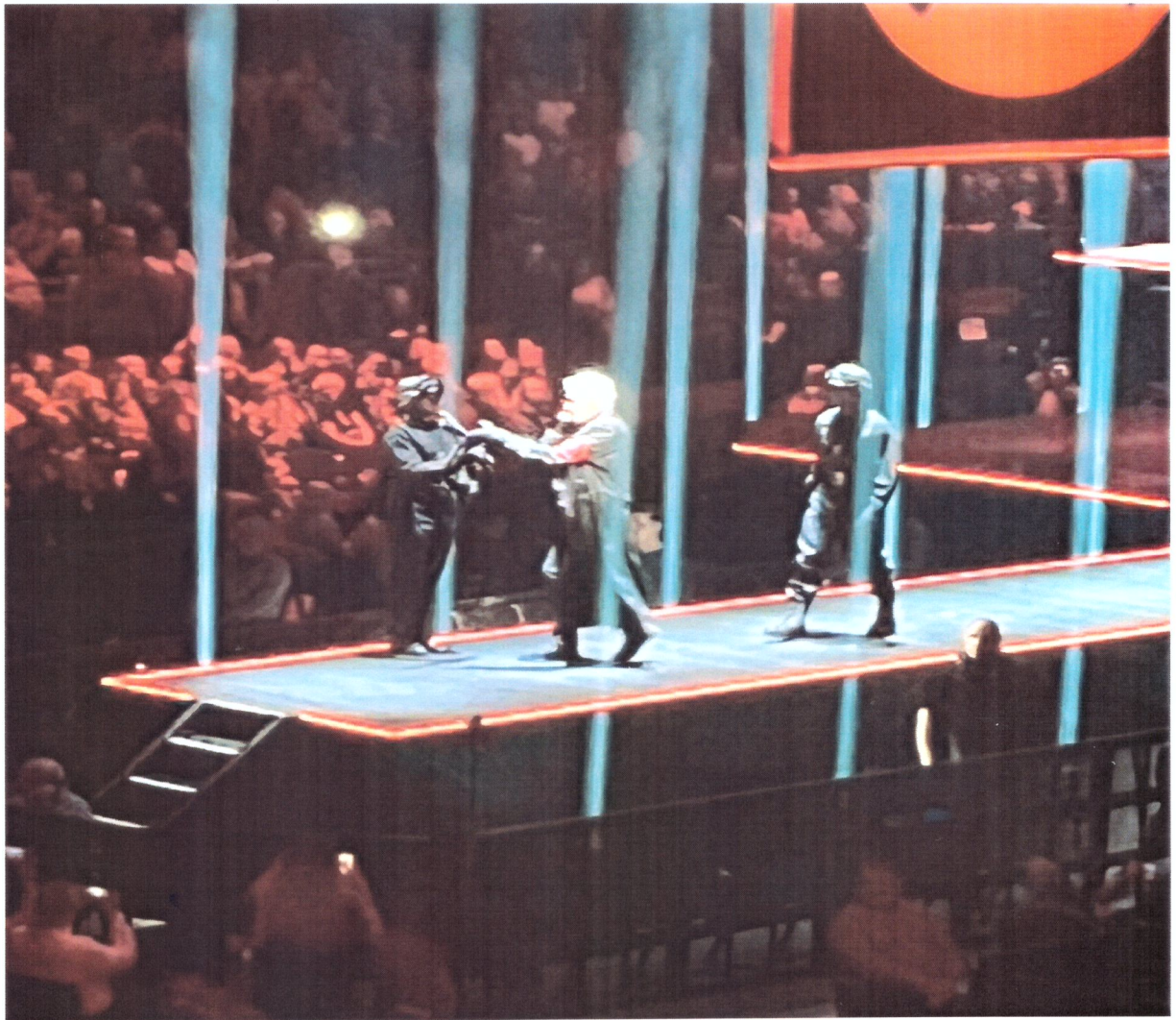
Bis heute praktizieren Juden seit tausenden Jahren das Pessachfest unter dem Schutz des Lammes.

Nach christlichem Glauben sind Schafe Tiere, deren Gestalt der Teufel nicht einnehmen kann; Jesus Christus wird daher wegen seiner Reinheit und seiner Opferbereitschaft allgemein als Agnus Dei, das Lamm Gottes, verstanden.

Welchen anderen Grund als die Verächtlichmachung von Glaubensbekenntnissen das Herzeigen eines fliegenden Lamms in einer krawalligen, lauten und mit antisemitischen Anspielungen gespickten Veranstaltung haben kann, ist hier nicht ersichtlich.

Dann aber ist auch die Begehung einer Straftat nach § 166 Abs. 2 StGB durch den politischen Impetus des Roger Waters, der weit über den künstlerischen Aspekt hinausreicht, höchst wahrscheinlich.

- III. 1. Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass Roger Waters im Rahmen seiner Veranstaltung in SS-Uniform samt roter Armbinde, wie sie von den Schergen der SS getragen wurde, die Bühne betreten und eine Gewehr-Attrappe auf das Publikum richtete.



Allein der Anschein, dass ein Auftritt mit nationalsozialistischen Devotionalien erfolgt, nachdem vorher die Ermordung während des Holocausts mit dem Tod einer Journalistin während eines Feuergefechts gleichgesetzt wurde, ist eine ungeheure Verhöhnung der Opfer des Holocausts, eine grobe Verletzung ihrer Menschenwürde und der ihrer Nachfahren. Ein solcher Auftritt in der Uniform des schreienden Unrechts, des Bösen schlechthin ist angesichts der Entwürdigung und Entmenschlichung der Opfer des Holocausts schlichtweg nicht erträglich.

2. Fotos des vollständigen Bühnenbilds, das über Roger Waters auch eine Tafel mit einem Symbol beinhaltet, waren, soweit ersichtlich, öffentlich nicht verfügbar.

Die Strafverfolgungsbehörde wird zu prüfen haben, ob es sich bei dem Symbol möglicher Weise um die verbotene Odal-Rune oder das Keltenkreuz, ggf. in abgewandelter, doch ebenso verbotener Form, oder andere verbotene verfassungsfeindliche Zeichen handelt.

Wegen des vorstehend Geschilderten wird gebeten ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Straftaten nach den §§ 130 Abs. 3 und 166 Abs. 2 StGB und aller sonstigen in Betracht kommenden Delikte einzuleiten und den Unterzeichner über das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. H. ...' with a stylized, cursive script.